



Dezernat IV

Planungs- und Baurechtsamt

Datum 18.06.2026

Gz. 100.2-10.24.87-

2/2025-19/2026

Telefon 56-2032

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Antrag	SPD-Fraktion (Stadträtin Kugler-Wendt)	07.05.2026	öffentlich

Betreff

Landschaftsschutzgebiet SontheimZu o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:**Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 21. Mai 2026 über den Antrag 018/2026 der SPD-Fraktion vom 7. Mai 2026 und dessen Behandlung gemäß Bericht der Geschäftsstelle Gemeinderat vom 20. Mai 2026 informiert.

Bei der Durchsetzung der Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung handelt es sich um eine Weisungsaufgabe im Bereich der staatlichen Verwaltung, die die Stadt als untere Verwaltungsbehörde ausführt, und nicht um eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe. Dies stellt somit eine gesetzliche Aufgabe dar, die gemäß § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) dem Oberbürgermeister zur ausschließlich alleinigen Erledigung übertragen ist. Der Gemeinderat kann keine Aufgaben an sich ziehen, die den unteren Verwaltungsbehörden (hier: untere Naturschutzbehörde) zugewiesen sind (§ 15 Abs. 2 Landesverwaltungs-gesetz). Insbesondere kann der Gemeinderat nicht durch Beschlüsse in konkrete Einzelfallentscheidungen eingreifen.

Ein Antrag auf Beratung und Beschlussfassung gemäß § 34 Abs. 1 Gemeindeordnung setzt voraus, dass die betreffende Angelegenheit zum „Aufgabengebiet des Gemeinderats“ gehört, was hier - wie zuvor dargelegt - nicht der Fall ist.

Der Gemeinderat hat aber ein Informationsrecht (§ 24 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung), welches auch Informationen über Weisungsaufgaben einschließt. Dem kommt die Verwaltung mit dieser Stellungnahme selbstverständlich gerne nach.

Information zum Landschaftsschutzgebiet Sontheim

In Sontheim gibt es insgesamt drei Landschaftsschutzgebiete (Schozachtal-Weidach-Wertwiesen, Deinenbachtal und Galgenberg-Schweinsberg-Staufenberg). Wir gehen davon aus, dass mit den im Antrag angesprochenen Gärten, Gärten im Landschaftsschutzgebiet „Galgenberg-Schweinsberg-Staufenberg“ gemeint sind, da es hierzu einen Artikel in der Heilbronner Stimme gab.

Der Umfang nicht zulässiger Maßnahmen gestaltet sich von Grundstück zu Grundstück sehr unterschiedlich. Dies kann von Wegräumen von gelagertem Sperrmüll bis zum Abbruch mehrerer baulicher Anlagen (z.B. mehrere Gebäude, Wege, Treppen, Parkplätze) gehen. Die untere Naturschutzbehörde nimmt bei ihrem Vorgehen in der Regel eine Priorisierung nach Schwere/Umfang des Verstoßes und Aktualität des Verstoßes (z.B. aktuelle Bautätigkeit) im Gebiet vor. Verstöße mit geringem Umfang, die sich schnell ausräumen lassen (z.B. Beseitigung gelagerter Gegenstände) werden aber ebenfalls angeschrieben.

Die Betroffenheit von Grundstückseigentümern und -nutzern liegt bei vorliegenden Verstößen seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) am 01.06.1983 vor. Eine Statistik über Anzahl der Fälle und Betroffenen wird bei der unteren Naturschutzbehörde nicht geführt. Aktuell sind bei der unteren Naturschutzbehörde im LSG „Galgenberg-Schweinsberg-Staufenberg“ noch Akten, die ein Vorgehen gegen Verstöße dokumentieren, ab dem Jahr 2005 vorhanden.

Es ist eine gesetzliche Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde, die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Naturschutzrechts zu überwachen und ggf. wieder rechtmäßige Zustände herzustellen.

Aufgrund der der Vielzahl an weiteren Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde kann keine permanente flächendeckende Überwachung aller 15 Landschaftsschutzgebiete im Stadtkreis Heilbronn erfolgen. Daher werden, neben der Bearbeitung von Anzeigen, wechselnde Bereiche innerhalb der verschiedenen Landschaftsschutzgebiete konzeptionell abgearbeitet.

Seit 2025 erfolgt diese konzeptionelle Bearbeitung im LSG „Galgenberg-Schweinsberg-Staufenberg“ in Sontheim in den Bereichen der Gewanne Lins buckel, Jungen, Daumen, Wolfsberg und angrenzender Bereiche.



In diesem Bereich sind aktuell 17 Fälle in Bearbeitung, im gesamtem LSG „Galgenberg-Schweinsberg-Staufenberg“ sind es 29 Fälle. Daneben gibt es auch bereits abgeschlossene Fälle in diesem Bereich, über die allerdings keine Statistik geführt wird.

Die Größe der betroffenen Grundstücke wird ebenfalls nicht erhoben, da sie für die Bearbeitung nicht relevant ist.

Hinweis

Die untere Naturschutzbehörde plant nach der Sommerpause den Bau- und Umweltausschuss nichtöffentlich über das grundsätzliche Vorgehen in den Landschaftsschutzgebieten zu informieren.